



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **VFA 03/11 – 09/14**

Gremium: VFA

federführendes Amt: **Hoch- und Tiefbauamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Verwaltungsausschuss		Sitzungstermin:	04.05.2011	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	04.05.2011	ausgefertigt am:	05.05.2011		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	10	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	10	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung des städtischen Grundstücks Schulstr. 2 in Radebeul-Wahnsdorf (Flurstück 346 a Gem. Wahnsdorf) als Erbbaurecht an den freien Träger Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt in Abänderung seines Beschlusses VFA 14/10 – 09/14 vom 06.10.2010 die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages anstatt auf 99 nunmehr auf 70 Jahre festzulegen. Ausgehend von einem Bodenwert in Höhe von 94.073 € beträgt der derzeit jährlich zu zahlende Erbbauzins 1.881,46 €.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	04.05.2011	ö.	x				x

Fassung vom: 27.04.2011

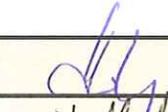
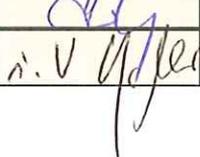
Dateiname : VFA 03/11 – 09/14

rechtliche Grundlagen:

§ 8 Absatz 2, Ziffer 9 Hauptsatzung

§ 13 SäKitaG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	27.04.2011
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	n. V. 	Datum:	27.4.11


Wendsche

Begründung:

Gemäß Generalbeschluss vom 15. April 1993 der Stadtverordnetenversammlung der Großen Kreisstadt Radebeul – Beschluss-Nr. 064/93 – wurde für die Vergabe von Erbbaurechten an Freie Träger der Kindertagesstätten, u. a. der Volkssolidarität e. V., einheitlich eine Laufzeit von 70 Jahren und ein Erbbauzins von 2% p. a. bestimmt. Dem wurde vollumfänglich in dem am 24.02.2011 notariell abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag Rechnung getragen. Allerdings entsprach dies versehentlich nicht dem vom VFA beschlossenen Beschlusstext. Die Rechtsaufsicht machte auf diese Diskrepanz im Zuge der Genehmigung aufmerksam. Mittels dieses Korrekturbeschlusses wird diese Diskrepanz jetzt bereinigt.

Dateiname : VFA 03/11 – 09/14

